

ZH_OBERGERICHT RE220005 vom 28. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE220005

FR: ZH_OBERGERICHT RE220005 du 28 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RE220005 del 28 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 18. Mai 2021 machte die Gesuchstellerin B._____ ein Eheschutzverfahren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 4/1; Geschäfts-Nr. EE210022-G). Mit selbiger Eingabe stellte sie ein Gesuch um Verpflichtung des Gesuchsgegners C._____ zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsver- beiständung (Urk. 4/1 S. 4). Mit Verfügung vom 21. März 2022 wurde beiden Par- teien die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Die Beschwerdeführerin wurde als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Gesuchstellerin bestellt und das Eheschutz- verfahren abgeschlossen (Urk. 4/70).

E. 2

Am 15. Februar 2022 reichte die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz ei- ne Honorarnote ein, mit welcher sie die Zusprechung einer Entschädigung von insgesamt Fr. 31'973.36 beantragte, basierend auf einem geltend gemachten Zeitaufwand von 134.05 Stunden à Fr. 220.-, Barauslagen von Fr. 156.60 und 7.7% Mehrwertsteuerzuschlag auf Fr. 29'687.43 (Urk. 4/58 und Urk. 4/59/1-2). Mit Verfügung vom 23. Mai 2022 setzte die Vorinstanz die Entschädigung der Be- schwerdeführerin für deren Bemühungen und Barauslagen auf Fr. 21'708.65 (inkl. Mehrwertsteuer) fest (Urk. 4/72 = Urk. 2).

E. 3

Es sei der Unterzeichneten eine angemessene Entschädigung für den Aufwand im Beschwerdeverfahren zuzusprechen."

- 3 - II. 1. Gegenstand der Beschwerde bildet die Höhe der der Beschwerdeführerin als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Gesuchstellerin zugesprochene Entschä- digung. Die Beschwerde richtet sich mithin gegen einen erstinstanzlichen Kosten- entscheid, der selbstständig (nur) mit Beschwerde anfechtbar ist (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO i.V.m. Art. 110 ZPO). Sie wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO), und die Beschwerdeführerin ist berechtigt, gegen die gerichtliche Fest- bzw. Herabsetzung ihrer Entschädigung im eigenen Namen Be- schwerde zu führen (ZR 111/2012 Nr. 53 E. 3 m.w.H.). Die Rechtsmittelvoraus- setzungen sind somit erfüllt. Unter Vorbehalt rechtsgenügender Begründung (Art. 321 Abs. 1 ZPO) ist auf die Beschwerde einzutreten. Der Beschwerdeent- scheid kann aufgrund der Akten ergehen (Art. 327 Abs. 2 ZPO). Die vorgängige Einholung einer Stellungnahme der Vorinstanz erscheint entbehrlich (vgl. Art. 324 ZPO). 2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerdeschrift konkret und im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid un- richtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren dient der Überprüfung des angefoch- tenen Entscheids im Lichte

konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen; was nicht konkret beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden. Soweit eine Beanstandung vorgetragen wird, wendet die Beschwerdeinstanz das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO); sie ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheids gebunden (vgl. zu alledem: BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2 m.w.H.; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 321 N 15; BK ZPO-Sterchi, Art. 321 N 17 ff.).

E. 3.1

Gemäss Art. 122 ZPO ist der unentgeltliche Rechtsbeistand angemessen zu entschädigen, wobei die Tarifhoheit über die Entschädigung bei den Kantonen liegt (Art. 96 ZPO; BGer 5A_86/2015 vom 15. Oktober 2015, E. 1). Vorbehalten bleibt die bundes(verfassungs)rechtlich gewährleistete Minimalentschädigung (dazu hinten, E. III/4.1.). Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010 (§ 23 Abs. 1 AnwGebV). Sie wird festgesetzt, nachdem der Anwalt dem Gericht eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorgelegt hat. Mit dieser Aufstellung kann ein Antrag zur Höhe der beanspruchten Vergütung verbunden werden (§ 23 Abs. 2 AnwGebV). Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträ-

- 8 - gen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt (BGE 141 I 124 E. 4.3). Mit Pauschalansätzen bringt der Gesetz- bzw. Tarifgeber zum Ausdruck, was für durchschnittliche Fälle der betreffenden Art üblicherweise als geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen wird. Honorarpauschalen dienen der gleichmässigen Behandlung und begünstigen eine effiziente Mandatsführung. Zudem entlasten sie das Gericht davon, sich mit der Aufstellung des erbrachten Zeitaufwandes im Einzelnen auseinandersetzen zu müssen. Richten sich Honorarpauschalen nicht in erster Linie nach dem Umfang der Bemühungen, ist der tatsächlich geleistete Aufwand zunächst nur sehr bedingt massgebend. Gleichwohl sind die sachbezogenen und angemessenen Bemühungen zu entschädigen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; BGer 5D_163/2019 vom 24. Februar 2020, E. 6.1). Pauschalen nach Rahmentarife erweisen sich dann als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom unentgeltlichen Rechtsbeistand geleisteten Diensten stehen (BGE 141 I 124 E. 4.3).

E. 3.2

Der Anspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage und deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Die Vorinstanz hat die Grundgebühr in Anwendung von § 6 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 8'000.– und damit im oberen Bereich innerhalb des für Eheschutzverfahren in der Regel geltenden Rahmens festgesetzt. Soweit die Beschwerdeführerin die Auffassung vertritt, dass sich vorliegend die gleiche Entschädigung wie bei einem Scheidungsverfahren aufgedrängt hätte, mithin der in § 5 Abs. 1 AnwGebV festgesetzte Tarifrahmen nicht auf 2/3 zu reduzieren gewesen wäre, ist ihr nicht zu folgen. Insbesondere lässt der allgemein gehaltene Hinweis, wonach

Eheschutz- verfahren aufgrund der frischen Emotionen häufig anspruchsvoller und aufwändiger seien als Scheidungsmandate, keine Rückschlüsse auf eine Unangemessenheit der vorinstanzlich festgesetzten Entschädigung zu. Die zürcherische Gerichtspraxis sieht nur ausnahmsweise von dieser Reduktionsmöglichkeit ab, zumal der Ge-

- 9 -
bühnenrahmen von Fr. 466.– bis Fr. 10'666.– auch Aufwendungen für sehr schwierige und aufwändige Eheschutzprozesse abdeckt. Vorliegend war zwar aufgrund der zu regelnden Kinderbelange von einer hohen Verantwortung der Rechtsvertreter auszugehen und waren diese aufgrund der emotional belasteten Beziehung der Parteien in tatsächlicher Hinsicht gefordert. Die Beschwerdeführerin zeigt jedoch nicht auf, dass der Konfliktlevel dermassen über demjenigen anderer Eheschutzverfahren lag, so dass vorliegend von der Regel abgewichen und über den für Eheschutzverfahren geltenden Rahmen hinausgegangen werden müsste. Sodann war der Aktenumfang überschaubar (vgl. Urk. 4/1-55) und boten die zu regelnden Belange in rechtlicher Hinsicht unbestritten dermassen keine übermässigen Schwierigkeiten. Auch die finanziellen Verhältnisse der je im Ange-stelltenverhältnis arbeitenden Parteien präsentierten sich nicht ausserordentlich komplex. Daran ändern auch gewisse notwendige Anpassungen einer bereits erstellten Unterhaltsberechnung nichts (vgl. Urk. 4/1 S. 10 ff. und Urk. 4/23 S. 39 ff.). In Anbetracht dieser Umstände erweist sich die vorinstanzliche Einordnung des Falls als mittelschwer – und damit einhergehend eine Grundgebühr von Fr. 8'000.– und damit im oberen, aber nicht ganz obersten Bereich innerhalb des für Eheschutzverfahren vorgesehenen Rahmens – als angemessen.

E. 3.3

Gemäss § 11 Abs. 3 AnwGebV beträgt die Summe der Einzelzuschläge für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und die Erstellung weiterer notwendiger Rechtsschriften bzw. der Pauschalzuschlag höchstens die Grundgebühr. Die Vorinstanz hat für den aussergerichtlich angefallenen Zeitaufwand für die Erarbeitung der Teilvereinbarung vom 10. September 2021, den Mehraufwand zufolge Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse während des Verfahrens sowie die Teilnahme an der zusätzlichen Verhandlung samt Vor- und Nachbereitung Zuschläge von insgesamt Fr. 12'000.– vorgesehen, und ist damit bereits über den Rahmen von § 11 Abs. 3 AnwGebV hinausgegangen. Inwiefern diese Zuschläge angesichts ihrer namhaften Höhe zur wirksamen Wahrnehmung des Mandats unzureichend sein sollen, ist weder ersichtlich noch ausreichend dargetan. Es genügt nicht, den vorinstanzlichen Entscheid bloss in allgemeiner Form zu kritisieren und auf den hochstrittigen Konfliktlevel, auf den deutlich höheren und umfassenden Gesprächs- und Beratungsbedarf, auf die intensive Vorbereitung - 10 - und Arbeit mit den Parteien und auf die ständige Veränderungen der Verhältnisse zu verweisen, zumal die Vorinstanz diesen Besonderheiten bei der Bemessung der Grundgebühr und den Zuschlägen Rechnung getragen hat. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass der Gegenanwalt, welcher gleichermassen an den Vergleichsgesprächen beteiligt war und dieselben erschwerenden Umstände – hohes Konflikt- und Eskalationspotential, mehrfache Änderung der Familiensituation – anführte, einen Aufwand von 88.75 Stunden geltend machte (vgl. Urk. 4/67). Umstände, welche den von der Beschwerdeführerin getätigten Mehraufwand von 45 Stunden rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Die emotional belastete Beziehung der Parteien und ein damit einhergehender erhöhter Zeitaufwand wurden von der Vorinstanz bereits im Rahmen der im oberen Bereich festgesetzten Grundgebühr angemessen berücksichtigt. Ein erheblich über die notwendige Instruktion und Beratung hinausgehender (emotionaler) Support- bzw. Gesprächsbedarf

der Gesuchstellerin ist demgegenüber entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht entschädigungspflichtig. Die vorinstanzlich vorgesehenen Zuschläge von Fr. 12'000.– berücksichtigen die konkreten Verhältnisse ausreichend und erscheinen insgesamt als angemessen.

E. 3.4

Eine unrichtige Rechtsanwendung oder offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz ist nicht ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist entsprechend abzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.